



zur

## ***Gezielten Konsultation zur Bewertung der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Umweltschutz und Energie (UEBLL)***

19.07.2019

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **Vorbemerkungen**

Nach Ansicht des VIK stellen weder das deutsche EEG-Fördersystem, die Umlagebefreiungen und -reduzierungen auf Eigenstrom noch die Besondere Ausgleichsregelung Beihilfen dar und fallen demnach nicht unter den Anwendungsbereich der UEBLL. Diese Auffassung wurde mit dem EuGH-Urteil zum EEG 2012 vom 28.03.2019 (Urt. v. 28.03.2019, Az. C-405/16 P) letztinstanzlich bestätigt und entschieden. Bei den Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission handelt es sich um abstrakt-generelle Vorschriften bzw. um interne Verwaltungsvorschriften, die weder im EU-Vertrag noch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehen und damit dem Bereich des europäischen „Soft Law“ zuzuordnen sind. Zwar richten jene sich pro forma vielfach lediglich intern an die eigenen Dienststellen, de facto kommt den Beihilfeleitlinien aber eine (tatsächliche) Bindungswirkung zu, die sonst nur formelle Gesetzgebungsakte der Europäischen Union für sich beanspruchen können. Das EU-Beihilferecht ist jedoch kein prioritäres „Meta-Recht“, das per se anderen EU-Rechtsgebieten „vorgeschaltet“ wäre. Folglich bricht EU-Beihilferecht auch nicht automatisch EU-Energierrecht. Die Europäische Kommission darf nicht durch die einseitige Festsetzung von Beihilfeleitlinien die verbindlichen Vorgaben des primären und sekundären EU-Energierrechts umgehen und auf diese Weise über den Umweg des Beihilferechts eine eigenständige Energiepolitik betreiben.

## **Anmerkungen zur gezielten Konsultation der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2010**

Am 8. Januar 2019 hat die EU-Kommission in einer Pressemitteilung mitgeteilt, sieben Rechtsakte aus dem Bereich des Beihilferechts, die eigentlich 2020 auslaufen sollten, um zwei Jahre zu verlängern. Zudem hat die EU-KOM eine Evaluierung dieser und weiterer Beihilfavorschriften zum Zwecke deren Verlängerung bzw. Aktualisierung eingeleitet.

Eine eventuelle Verlängerung bis Ende 2022 und die Evaluierung betreffen auch die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBLL). In der Vergangenheit wurden zahlreiche nationale energierechtliche Regelungen, welche hohe Relevanz für energiekostensensible Unternehmen in Deutschland haben, wie das EEG (Besondere Ausgleichsregelung, Regelung zur Eigenversorgung), das KWKG und Ermäßigungen bzgl. der Energie- und Stromsteuer anhand dieser Regelungen von der EU-Kommission geprüft und durch diese beeinflusst.

Neben der allgemeinen öffentlichen Konsultation zur Eignungsprüfung des EU-Beihilferechts werden mit der vorliegenden gezielten Konsultation bis zum 19. Juli 2019 zusätzliche Fragen gestellt, um die Bewertung der Interessenträger der Umsetzung der Vorgaben für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (Abschnitt 7) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) einzuholen und Einblicke hinsichtlich etwaiger Lücken, Überschneidungen oder übermäßiger regulatorischer Belastungen zu erhalten. Der VIK begrüßt die Möglichkeit, sich als Vertreter der Interessen energiekostensensibler Unternehmen, die auf eine global orientierte Wettbewerbspolitik der EU angewiesen sind, abermals mit einer Stellungnahme an den Konsultationen zu den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen beteiligen zu können. VIK möchte vor diesem Hintergrund auf nachfolgend genannte Aspekte hinweisen:

### **Grundsätzliche industriepolitische Aspekte**

Die Industrie hat im Wirtschaftsgefüge der Europäischen Union (EU) einen hohen Stellenwert: Sie steht für über 83 Prozent der EU-Exporte und über 30 Millionen Arbeitsplätze. Eine konsistente und zielgerichtete Industriepolitik ist damit zentral, um Wachstum und Wohlstand im Euro-Raum zu beflügeln und sichere Arbeitsplätze zu gewährleisten. Der für die Industrie relevante Rechtsrahmen wird schon seit geraumer Zeit zu einem großen Teil auf europäischer Ebene gesetzt. Gerade für Deutschland ist die europäische Industriepolitik ein außerordentlich wichtiges Feld. 2017 gingen rund 59 Prozent der deutschen Exporte in die EU, rund 58 Prozent der deutschen Importe stammten aus der EU. Im Jahr 2017 lag der Anteil der deutschen Industrie an der gesamten, vom verarbeitenden Gewerbe aller 28 EU-Mitgliedsstaaten

erwirtschafteten Bruttowertschöpfung bei über 30 Prozent. Deutschland profitiert als Exportland von der Globalisierung. Fast die Hälfte des bundesdeutschen Bruttoinlandsprodukts wird über den Export erwirtschaftet. So verbucht Deutschland dadurch einen der höchsten globalisierungsbedingten Zuwächse beim Bruttoinlandsprodukt pro Kopf. Mit dieser beachtlichen Leistungskraft haben die Unternehmen nicht zuletzt einen großen Anteil an Wohlstand, wirtschaftlicher Stärke und umweltorientiertem Handeln in unserem Land. Nicht nur im europäischen Wettbewerb stellt es sich sowohl ökonomisch als auch sozial vorteilhaft heraus, dass Deutschland in der Vergangenheit den industriellen Kern seiner Wirtschaft erhalten hat. Doch um diesen Erhalt muss immer wieder neu gerungen werden. Denn Globalisierung bedeutet gleichzeitig: Die deutsche Industrie steht in einem harten internationalen Wettbewerb. Kostenvorteile in anderen Ländern und die stetige Verbesserung internationaler Produkte lassen den Wettbewerbsdruck auf deutsche Unternehmen steigen. Umso entscheidender ist es, dass sich Deutschland auf seine Produktqualität und die eigene Fähigkeit zur Innovation weiterhin verlassen kann. Denn nur durch eine stetige Steigerung der eigenen Produktivität und Effizienz konnten die Unterschiede z.B. bei den Energiepreisen bisher ausgeglichen werden. Allerdings hat dies natürliche und technische Grenzen: Der Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Ländern und damit Produktionsstandorten mit geringeren Energiekosten und niedrigeren Umweltstandards ist in der deutschen energieintensiven Industrie besonders hoch. Zudem steht die Industrie nach den Verpflichtungen des Pariser Klimaabkommens vor tiefgreifenden Transformationsprozessen. Um das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft in 2050 zu erreichen, sind erhebliche Investitionen in neue Technologien und Verfahren in allen Wirtschaftsbereichen notwendig. Für diese grundlegenden Umbrüche sind politische Rahmenbedingungen zu schaffen, die das wirtschaftliche Umfeld von einem Belastungs- in ein Transformationsszenario umwandeln. Nur so kann die internationale Spitzenposition auch in Zukunft erhalten werden. Dazu ist es besonders wichtig, ein internationales Level-Playing-Field zu schaffen, dass alle Maßnahmen einer nachhaltigen Energie- und Klimapolitik umfasst.

### **Verlässlicher regulatorischer Rahmen**

Ein verlässlicher regulatorischer Rahmen, in dem Sicherheit für Investitionen herrscht, ist die Basis für einen zukunftssicheren Wirtschaftsstandort Deutschland. Mehr Vorhersehbarkeit und eine Einbettung in einen zumindest europäischen Rahmen sind unerlässlich; hieran müssen sich auch die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien messen. In diesem Kontext ist anzumerken, dass die sog. Beihilfen nur befristet sind und dies bei den betroffenen Unternehmen zu Planungsunsicherheiten bei Investitionen führt. Gerade bei Investitionen in Kraftwerke sind

Lebensdauern von deutlich über 20 Jahren realistisch, so dass durch Befristungen Unsicherheiten entstehen. Befristungen sind bei folgenden Verfahren der Fall:

- SA.46526 Reduced surcharge for self-generation under EEG 2017 (from 01.01.2018 to 31.12.2022)
- SA.49522 Germany - Reduced surcharge for cogeneration under EEG 2017 (from 01.01.2018 to 31.07.2022)
- SA.38632 (2014/N) – Germany EEG 2014 – Reform of the Renewable Energy Law (Germany has confirmed that it would re-notify the measure at the latest after 10 years. This concerns in particular the reduced EEG-surcharge for energy-intensive users)
- SA.33995 DE - Support of renewable electricity and reduced EEG-surcharge for energy-intensive users
- SA.40912 Modification of the modalities of the support under the EEG 2014 – Reform of the Renewable Energy Law, cumulation

### **Den europäischen Rahmen für Wettbewerbs-, Energie-, Klima- und Industriepolitik in Gleichklang stellen**

Wettbewerbs-, Energie-, Klima- und Industriepolitik der EU sind immer mehr und immer enger miteinander verwoben. Allerdings muss der Ordnungsrahmen für den Wettbewerbserhalt in Europa auch in angemessener und ausgewogener Weise Wettbewerb und Wettbewerbsfähigkeit in globalen Märkten berücksichtigen und darf sich nicht ausschließlich auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des EU-Binnenmarktes beschränken. Tatsächlich hat die Anhäufung von Maßnahmen im Rahmen von Energie- und Klimaschutzpolitikinstrumenten zu starken Kostensteigerungen für Stromverbraucher geführt. Das betrifft alle Strompreiselemente, d.h. u.a. die Kosten für die Commodity, für deren Transport, für die Förderung von Erneuerbaren Energien (EE), für die Zertifikate des EU-Emissionshandels (EU-ETS) und zunehmend notwendige Maßnahmen zum Erhalt der Versorgungssicherheit (z.B. Redispatch, Einspeisemanagement, Reserven). All dies zusammen schafft ohne Entlastungsmaßnahmen eine Situation mit in Summe starken Wettbewerbsnachteilen der energieintensiven Industrie in der EU gegenüber globalen Wettbewerbern.

Rechtsgrundlage für die europäische Industriepolitik ist Artikel 173 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Ziel ist die Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit durch überwiegend horizontale, branchenübergreifend ausgerichtete

Maßnahmen. Die Industriepolitik weist einen besonderen Querschnittscharakter auf, da sie in verschiedene Politikbereiche hineinwirkt, wie beispielsweise Handel, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Beschäftigung, Umweltschutz und öffentliche Gesundheit. Ziel der Europäischen Kommission ist es, den Anteil der EU-Industrieproduktion an der EU-Bruttowertschöpfung von aktuell rund 16 Prozent wieder auf 20 Prozent bis zum Jahr 2020 zu steigern.<sup>1</sup>

Die EU-Wettbewerbspolitik und das Beihilferecht müssen vor diesem Hintergrund angemessene Kostenbegrenzungen für Energienutzer der energiekostensensiblen Industrie erlauben, bis deren globale Wettbewerbsfähigkeit hergestellt ist, damit das EU-Reindustrialisierungsziel ernsthaft angestrebt und die Kostenkonsequenzen der in der EU angestoßenen Politiken im Umwelt- und Klimabereich aufgefangen werden.

### **Freistellung von Entlastungsinstrumenten für energieintensive Unternehmen nach Beendigung der Kohleverstromung vom EU-Beihilferecht**

Die am 6. Juni 2018 von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (im Folgenden: WSB-Kommission) geht in ihrem Abschlussbericht vom 25. Januar 2019<sup>2</sup> von einem Anstieg der Börsenstrompreise für die kommenden Jahre durch die politisch beschleunigte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung aus, die sich insbesondere negativ auf energieintensive Unternehmen auswirken kann. Diesbezüglich wird angeregt, preisreduzierende Maßnahmen zugunsten der Stromverbraucher - insbesondere energieintensiver - Unternehmen zu etablieren, um diese von der prognostizierten Preissteigerung zu entlasten. Begleitende Maßnahmen zur Preisreduzierung, zugunsten energieintensiver, Unternehmen sind zwingend erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Industrien zu sichern und ihnen eine regulatorische Planungssicherheit an die Hand zu geben. Unter energieintensiven Unternehmen sind die im VIK branchenübergreifend vertretenen und im Gleichlauf mit der Begriffsdefinition des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) genannten Sektoren Stahl, Chemie, Nichteisen-Metalle, Glas, Zement, Kalk und Papier gemeint. Dies sind Industrien am Anfang der Wertschöpfungskette; hier entstehende Kosten- und Wettbewerbsnachteile ziehen negative Konsequenzen für die gesamte Wirtschaft nach sich.

---

<sup>1</sup> Vgl. [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-14-42\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-42_de.htm) sowie <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/europaeische-industriepolitik.html>

<sup>2</sup> Vgl. Abschlussbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom 25.01.2019, abrufbar unter: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/5-107-108.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Parlamentarische-Anfragen/2019/5-107-108.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Die EU-Kommission kann Beihilfemaßnahmen unmittelbar auf Grundlage des Art. 107 Abs. 3b Variante 1 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären, wenn die staatliche Maßnahme erstens einem klar definierten Ziel zur Erreichung eines gemeinsamen Interesses dient und sie zweitens zur Verwirklichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen ist, Anreizeffekte hat und deren positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen überwiegen.<sup>3</sup> Als anerkanntes Ziel von gemeinsamem Interesse im Sinne des Art. 107 Abs. 3 AEUV gelten etwa die Gewährleistung von Energie-Versorgungssicherheit und die Förderung erneuerbaren Stroms, wobei aber eindeutig nachgewiesen werden muss, dass die betreffenden Maßnahmen einen direkten Beitrag dazu leisten.

Die EU-Kommission muss zukünftig einen anderen Maßstab an die Vereinbarkeitsprüfung anlegen als bisher, sei es in Gestalt neuer Leitlinienvorgaben oder Freistellungsmöglichkeiten.<sup>4</sup> Der avisierte Kohleausstieg kann einen Beitrag zur Erreichung der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen leisten, obwohl eine europäische Zertifikatereduzierung gleichen Ausmaßes alternativ einen gleichwertigen Klimabeitrag bei zusätzlicher Gewährleistung einer Technologieoffenheit der konkurrierenden Minderungsmaßnahmen bewirkt hätte. Die EU hat sich verpflichtet, bis zum Jahr 2030 mindestens einen Anteil von 27 Prozent erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch zu erreichen und die Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber den Werten von 1990 zu reduzieren. Nationale Maßnahmen, wie die Beendigung der Kohleverstromung und die im WSB-Kommissionsbericht enthaltenen Maßnahmen für energieintensive Unternehmen, welche im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Kohleverstromung stehen und unmittelbar Auswirkungen auf energieintensive Unternehmen haben, um die Zielerreichung der Energie- und Klimapolitik zu flankieren, sollten von einer intensiven Prüfung durch das EU-Beihilferecht freigestellt werden.

## II. Antworten auf die Konsultationsfragen

### Frage 1

#### a) Ermöglichung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen bei gleichzeitiger Senkung der gesellschaftlichen Kosten und des benötigten Beihilfebetrags?

---

<sup>3</sup> Ermessensausnahmen (Art. 107 Abs. 3 AEUV), in: Kube, Hanno/Reimer, Ekkehart (Hrsg.), Das Beihilfenrecht als Innovationsmotor des Steuerrechts, Heidelberger Beiträge zum Finanz- u. Steuerrecht, Bd. 8, Berlin 2018, S. 188-217.

<sup>4</sup> Vgl.: <https://www.bundestag.de/resource/blob/636078/7fe1994d47cb6f320a429e2a7d94d17f/PE-6-018-19-pdf-data.pdf>

Es ist unbestritten, dass Erneuerbare Energien einen wichtigen Beitrag zu einer dekarbonisierten Energieversorgung leisten können und müssen. Allerdings müssen sich Erneuerbare Energien im Wettbewerb mit anderen emissionsreduzierenden Technologien im Rahmen des Europäischen Emissionshandels zur Erreichung des jährlich abschmelzenden Emissionsbudgets behaupten. Folglich ergibt sich im Kontext des europäischen Emissionshandelssystems durch EE-Fördermaßnahmen nicht zwingend eine zusätzliche Reduktion der CO<sub>2</sub>-Menge. Sofern aufgrund des EEG nicht benötigte CO<sub>2</sub>-Zertifikate in der vierten Handelsperiode keine dauerhafte Zertifikatelöschung mittels der Marktstabilitätsreserve auslösen, kommt es also nicht zu einer direkten Absenkung des europäischen Emissionsbudgets. Stattdessen werden die Emissionen – zumindest teilweise – innerhalb Europas verlagert. Somit resultieren die durch das EEG regulierten Förderkosten für Erneuerbare Energien nicht in einer maximierten Treibhausgasemissionsvermeidung, sondern wirken zum Teil ausschließlich als Technologieanschub. Diese für die Anreizung regenerativer Erzeugungskapazitäten bislang notwendige Anschubfinanzierung führt deshalb zu nicht optimalen Emissionsvermeidungskosten. In diesem Kontext ist auch hervorzuheben, dass die impliziten Kosten je eingesparter Tonne Kohlendioxid bei der Förderung erneuerbarer Energien im Vergleich zum Emissionshandel, der das kosteneffizienteste Klimaschutzinstrument darstellt, vergleichsweise hoch sind: Derzeit kostet eine Tonne CO<sub>2</sub>, welche durch EEG geförderte Photovoltaik eingespart wurde, 415 €/t CO<sub>2</sub>, eine Tonne CO<sub>2</sub> Wind-Offshore 252 €/t CO<sub>2</sub> und Wind-Onshore 106 €/t CO<sub>2</sub>. Im Vergleich hierzu kostet aktuell (Stand 12. Juli 2019)<sup>5</sup> eine Tonne CO<sub>2</sub> im Emissionshandel ca. 28 €/t CO<sub>2</sub>.<sup>6</sup>

Die bis 2021 vollständig durch die Mitgliedsstaaten umzusetzende Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) versteht der VIK als weitere Stärkung des Einsatzes Erneuerbarer Energien mit Hilfe wettbewerblicher Instrumente, um die Kosten der Erneuerbaren Energien weiter zu senken. Diese Ziele und Maßnahmen sind nun im europäischen Sekundärrecht verankert und bedürfen keiner weiteren Regulierung bzw. Flankierung über das europäische Beihilfenrecht. Diese Entwicklung ist richtig, weil perspektivisch die Energiekosten für Haushalte, Gewerbe und die Industrie durch eine Vermeidung von Überregulierung sinken können. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist die Rechtsgrundlage für den Ausbau des Wettbewerbs im Strommarkt und kann Förderzahlungen für die Erneuerbaren Energien senken, weil durch die Erleichterung

---

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.finanzen.net/rohstoffe/co2-emissionsrechte>

<sup>6</sup> Vgl. IW-Kurzbericht 1/2018, Verteilungsprobleme und Ineffizienz in der Klimapolitik, <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/hubertus-bardt-thilo-schaefer-verteilungsprobleme-und-ineffizienz-in-der-klimapolitik-374868.html>

länderübergreifender Ausschreibungen europäische Standorte und alternative Technologien zunehmend miteinander in den Wettbewerb treten können. Auch der Ansatz, einen grenzüberschreitenden technologieoffenen Wettbewerb anzustreben, um mehr Kosteneffizienz schaffen, ist daher aus Sicht der industriellen Verbraucher der richtige Weg und muss entschlossen vorangetrieben werden. Erste Erfahrungen in Deutschland mit den Ausschreibungssystemen für Erneuerbare Energie liegen vor:

Obgleich der Marktgedanke bezüglich der Förderausschreibungen für Erneuerbare Energie zu begrüßen ist, wird in jüngerer Zeit wiederum ein nachlassender Wettbewerb beobachtet. So hat die Bundesnetzagentur am 13. Mai 2019 die Zuschläge der Ausschreibungen für Windenergie an Land zum Gebotstermin 1. Mai 2019 erteilt. Das Wettbewerbsniveau für die zweite Ausschreibungsrunde 2019 lag bei einer Unterzeichnung von 55 Prozent. Die schwierige Lage bei den Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen durch die zuständigen Landesbehörden prägt weiterhin maßgeblich das Ausschreibungsverfahren und -ergebnis.

Dänemark und Deutschland haben im 4. Quartal 2016 erstmals Pilotausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen durchgeführt. An diesen europaweit ersten grenzüberschreitenden Ausschreibungen konnten sich sowohl PV-Anlagen in Deutschland als auch in Dänemark beteiligen. In Deutschland wurde die geöffnete Ausschreibung mit einem Volumen von 50 Megawatt (MW) von der Bundesnetzagentur durchgeführt. Sie stieß auf großes Interesse in beiden Ländern. In einem intensiven Wettbewerb konnten sich schlussendlich fünf Projekte mit Standorten in Dänemark erfolgreich durchsetzen.

Anhand der nachfolgenden Abbildung werden die geschilderten Entwicklungen sichtbar:



Quelle: Auctions for Renewable Energy Support II, AURES II (Stand: 17.05.2019)



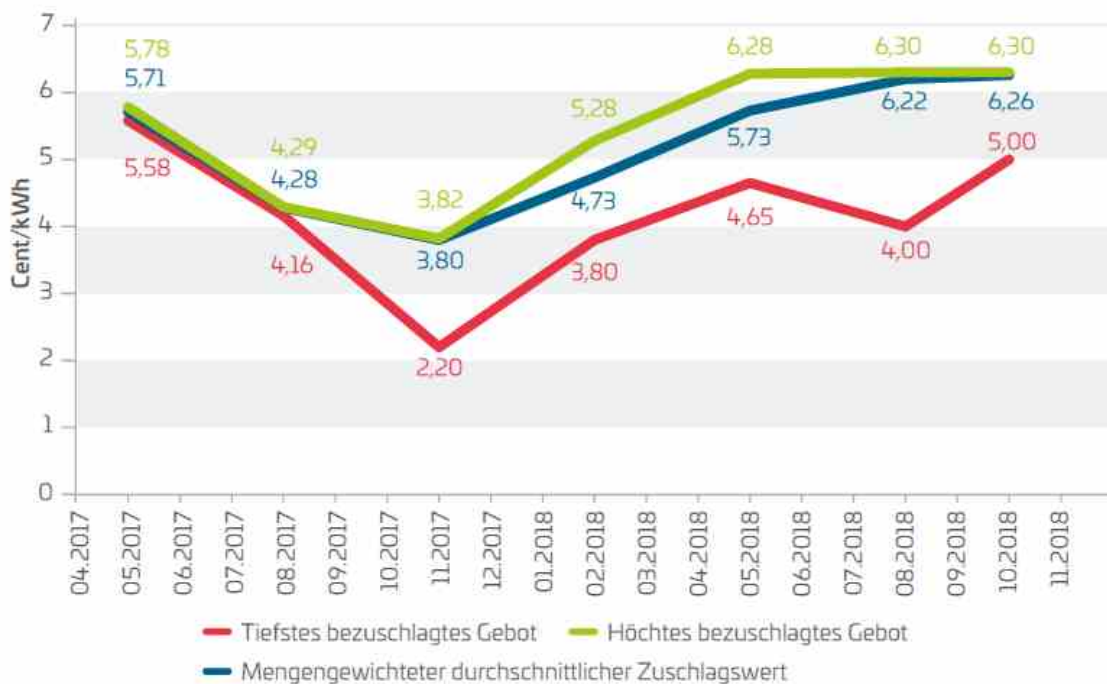


Abb. 1 | Ausschreibungsergebnisse für Wind Onshore

Die Erfahrungen mit Ausschreibungen zeigen, dass diese nachweislich zunächst einen spezifischen Kostenrückgang bewirkt haben, zuletzt werden diese Effizienzen aber wieder aufgezehrt. Sollten in Zukunft überhaupt noch Förderinstrumente benötigt werden, sieht der VIK den Schlüssel für mehr Wettbewerb in der Einführung von grenzüberschreitenden und technologieoffenen Ausschreibungsverfahren. Bei der konkreten Ausgestaltung sollte dabei das Hauptaugenmerk darauf liegen, dass durch die Ausschreibungsregeln ein funktionierender Wettbewerb der Bieter untereinander gefördert wird und damit die Effizienz maximiert und die Förderkosten unter Berücksichtigung der indirekten Effekte, z.B. der Auswirkungen auf Netzausbaukosten, so weit wie möglich reduziert werden. Grundsätzlich sollten Ausschreibungen auch weiterhin technologieoffen und grenzüberschreitend entworfen werden. Auch sollten Größenklassen möglichst so gewählt werden, dass sie keine Markteintrittsbarrieren darstellen, umso mehr Wettbewerb zuzulassen. Damit es bei einer sich einstellenden geringen Wettbewerbsintensität nicht zu Überförderungen und Kostensteigerungen kommt, sollten geeignete Höchstpreise festgelegt werden. Diese können sich an den Erfahrungen im Ausland orientieren. Denn immer häufiger produzieren die gleichen Windanlagen, wie sie in Deutschland stehen, im Ausland für circa 3 Cent/kWh. In den USA erzeugen vergleichbare Ausschreibungen sogar ein

Preisniveau von 1,5 Cent/kWh. Grundsätzlich empfiehlt sich für die Preisfindung im Rahmen der Ausschreibungen ein Pay-as-bid-Mechanismus, mit dem Überrenditen für Bieter mit niedrigen Gestehungskosten vermieden werden können.

**b) Förderung der Integration Erneuerbarer Energien in den Strommarkt?**

Keine Antwort

**c) Sicherstellung der Finanzierung von Fördersystemen für erneuerbare Energiequellen bei gleichzeitiger Begrenzung der negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU**

Nur einzelne Branchen fallen unter die Ausnahmeregelungen bei den Mechanismen zur Finanzierung der Erneuerbaren (Besondere Ausnahmeregelung) im Sinne der EEAG. Beispielsweise stehen Betreiber von Industrie- und Chemieparks und auch von Industriegaseanlagen, welche Hilfsenergien für die energieintensive Produktion zuliefern, über energieintensive Wertschöpfungsketten mittelbar ebenfalls im internationalen Wettbewerb. Diesen Unternehmen bleibt die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung oder anderen an diese EEG-Regelung geknüpften Umlageentlastungen in der Regel verwehrt. Nationale Sonderregelungen, um Wettbewerbsnachteilen für energieintensive Wertschöpfungsketten Rechnung tragen zu können, müssen daher jetzt und zukünftig auch im Lichte der Rechtsprechung des EuGH ermöglicht werden.

**d) Sicherstellung, dass Kapazitätsmechanismen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendig und kosteneffizient waren und den Wettbewerb sowie den Handel innerhalb der EU so wenig wie möglich beeinträchtigten?**

Kapazitätsinstrumente, wie z.B. die deutsche Netzreserve, sind für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit aufgrund zunehmend volatiler Erzeugung notwendig. Kapazitätsmechanismen waren in wesentlichen Teilen bereits vor Inkrafttreten der EEAG auf EU- und nationaler Ebene vorhanden. Insoweit haben die EEAG keinen wesentlichen Einfluss auf die Kosteneffizienz dieser Instrumente. Andere EU-Maßnahmen, wie die Sektoruntersuchung zu Kapazitätsmärkten, haben in der Tendenz zu mehr Kostenbewusstsein auf EU-Ebene geführt. Die Standardisierung von Kapazitätsmechanismen auf EU-Ebene, zuletzt im Rahmen des EU-Winterpakets, vermindern Ineffizienzen im Binnenmarkt durch nationale Lösungen.

**e) Sicherstellung, dass sich Kapazitätsmechanismen nicht negativ auf das Ziel auswirken, umweltschädliche Subventionen - auch für fossile Brennstoffe - nach und nach abzuschaffen**

Primäre Aufgabe von Kapazitätsmechanismen ist die Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Sekundärziele, wie Emissionsbegrenzungen, müssen im Rahmen solcher Mechanismen von nachgeordneter Priorität sein. Angesichts der derzeit noch bestehenden Überkapazitäten an gesicherter Leistung auf der Erzeugerseite in Deutschland hält der VIK die Einführung von Kapazitätsinstrumenten zum jetzigen Zeitpunkt zwar für noch nicht erforderlich, allerdings werden die Überkapazitäten an gesicherter Leistung vor dem Hintergrund des Ausstiegs aus der Kohleverstromung zukünftig abgebaut. Falls Kapazitätsmechanismen zur Lösung des daraus erwachsenen Problems der Versorgungssicherheit dann als notwendig erachtet werden, müssen die Designprinzipien technologieoffen gestaltet sein. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der Emissionshandel als Leitinstrument für die Reduzierung von Emissionen dient. Grundsätzlich sind eigenständige regulierte Kapazitätsmärkte, in denen eine zentrale Instanz den Kapazitätsbedarf bestimmt, kritisch zu beurteilen und als weitere regulatorische Elemente zu sehen, die ins Marktgeschehen eingreifen. Sollten Kapazitätsinstrumente benötigt werden, müssen diese so effizient und kostengünstig für die Stromverbraucher wie möglich ausgestaltet werden. Umweltkriterien für Kapazitätsmechanismen führen unbestritten dazu, dass kostengünstige Spitzenlastkraftwerke nicht abgerufen werden. Ebenso sollten ältere Kraftwerke nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Versorgungssicherheit würde dann nicht effizienzoptimiert.

**f) Sicherstellung, dass die kosteneffizientesten Projekte für die Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärmeversorgung realisiert werden konnten?**

Die Leitlinien für KWK haben die Möglichkeiten für KWK-Projekte in hohem Maße eingeschränkt. Ein Beispiel ist die auf Basis erhöhte EEG-Umlage mit Bezug auf hocheffiziente KWK-Neuanlagen in der Eigenversorgung. Durch die Belastung von neuen KWK-Projekten mit (anteiliger) EEG-Umlage, die von der deutschen Bundesregierung mit EU-beihilferechtlichen Erfordernissen begründet wurde, wurden zahlreiche KWK-Projekte in der Industrie unwirtschaftlich, wodurch die Errichtung effizienter KWK-Anlagen deutlich reduziert wurde. Dies geht mit einem ungehobenen

CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial einher. Auch die Begrenzung der KWKG-Umlage in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung hat bei vielen Unternehmen, z.B. Chemieparkbetreibern, Mehrkosten erzeugt.

#### **Frage 2**

Grundsätzlich darf der Einsatz von Wasserstoff bzw. synthetisch erzeugten Gasen gegenüber Biokraftstoffen/Biogas nicht diskriminiert werden. Im deutschen Energiewirtschaftsrecht besteht bereits eine regulatorische Gleichstellung von regenerativ erzeugtem Wasserstoff und Biogas bzgl. der Zugangsbedingungen zu Gasnetzen. Allerdings ist diese regulatorische Gleichstellung nicht für regenerativ erzeugten Wasserstoff als industrielles Koppelprodukt, z.B. mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse, anwendbar. Weitere Verfahren zur regenerativen Wasserstoffherzeugung sind zukünftig denkbar (z.B. Methanpyrolyse). Auch an dieser Stelle ist Technologieneutralität geboten.

#### **Frage 3**

Im Kontext des Abfallrecyclings sollten auch Restgase aus industriellen Prozessen betrachtet werden. Diese werden aus ökologischen und Effizienzgründen thermisch verwertet und somit einer Nutzung zugeführt. Eine Incentivierung der Verwertung von Restgasen ist derzeit nicht hinreichend gegeben. Zuletzt wurden entsprechende energiesteuerliche Anreize reduziert.

#### **Frage 4**

Keine Antwort

#### **Frage 5**

Unternehmensentlastungen gemäß der Besonderen Ausgleichsregelung und der Regelungen beim Eigenstrom dienen dem Klimaschutz, da die Maßnahme eine hinreichende Umlageentlastung zur Vermeidung von Carbon Leakage darstellt. Andernfalls besteht ein hohes Risiko, dass sich Teile der industriellen Produktion in den außereuropäischen Raum verlagern und unter den dortigen Bedingungen einen deutlich größeren Carbon Footprint erzeugen. Außerdem würden entsprechende Verlagerungen in Regionen mit geringeren Klimaschutzambitionen die Entwicklung

und Weiterentwicklung für den Klimaschutz wichtiger Produkte in der Tendenz verlangsamen. Ein wirksamer Carbon-Leakage-Schutz ist deshalb essenziell und sollte auch in Zukunft nicht abgebaut werden. Die KWK-Förderung, derzeit im KWKG bis 2025 angelegt, sollte auf mindestens 2030 ausgeweitet werden. Gleichzeitig sollten industrielle Maßnahmen zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, für die in vielen Industriebranchen wie bspw. Stahl eine komplette Umstellung der Anlagenkonfiguration auf alternative CO<sub>2</sub>-arme Produktionsverfahren notwendig wird, aktiv unterstützt werden.

Der weitestgehende Verzicht auf die Neuerrichtung effizienter KWK-Anlagen in der Industrie aufgrund der EEG-Belastung von Eigenstromerzeugung in KWK-Neuanlagen führt dazu, dass klimafreundliche Technologien nicht genutzt wurden, wodurch auf einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele verzichtet werden müsste.

Ebenso konnte die Neuregelung des KWK-Anlagenbegriffs in Bezug auf Anlagen in Sammelschienenfahrweise nicht vorhergesehen werden. Einige Industrieprojekte wurden dadurch verlangsamt. Für die Zukunft bedingt der neue Anlagenbegriff höhere administrative Komplexität, z.B. im Falle von regulatorisch aggregierten Anlagen mit mehreren Betreibern, und infolge von mehr Bürokratie mit Mehrkosten. Ferner sind Industrieprojekte im Leistungsbereich von 1 bis 50 MW gehemmt, da Eigenversorgungskonstellationen von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen sind. Die genannten Aspekte hemmen tendenziell die Erreichung der gesteckten Umwelt- und Klimaziele.

#### **Frage 6**

Ein Großteil der energiepolitischen Ziele, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, sind zumindest teilweise mit der Klimaschutzdienlichkeit begründet. Die Förderung des EE-Ausbaus führt jedoch im Kontext des ETS allenfalls teilweise zu Treibhausgasemissionseinsparungen und ist eher als eine technologische Anschubfinanzierung zu sehen. Die im Zusammenhang mit dem EE-Ausbau stehenden Entlastungen der energieintensiven Industrie (die Besondere Ausgleichsregelung oder auch die Entlastung der Eigenstromerzeugung) dienen dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit oder auch der Stärkung dezentraler Erzeugungsstrukturen und sind deshalb unabdingbar.

Der EE-Ausbau in Verbindung mit dem Erhalt der Versorgungssicherheit bedingt jedoch kostenintensive Maßnahmen, wie Einspeisemanagement und Redispatch. Die hohen wie auch schlecht prognostizierbaren Kosten hemmen Neuinvestitionen, auch in neue Technologien. Beispielsweise hemmt das Einspeisemanagement die Entwicklung von Investitionen in Speichertechnologien.

Die bereits erwähnten Hemmnisse für KWK gefährden die Versorgungssicherheit bzgl. Strom und Wärme. Versorgungssicherheit ist eine zentrale Grundlage für einen liquiden und wettbewerbsfähigen Binnenmarkt. Ein Verzicht auf hocheffiziente KWK-Anlagen in der Industrie schwächt die Versorgungssicherheit für Strom und Wärme und stellt wegen der aufgrund der Primärenergieeffizienz der Technologie gegebenen ökologischen Vorteile einen Rückschritt im Rahmen der Klimapolitik dar.

#### **Frage 7**

Ja, prominentestes Beispiel ist die mit kurzfristiger Vorankündigung erhöhte EEG-Belastung hocheffizienter KWK-Neuanlagen in der Eigenversorgung, wodurch die Bedingungen für Investitionsentscheidungen nachträglich erheblich verändert wurden. Auch die Ablehnung nahezu sämtlicher Anträge auf Förderung von KWK-Bestandsanlagen gem. § 13 KWKG 2016 aus der Industrie war unerwartet und unverständlich.

Ebenso konnte die Neuregelung des KWK-Anlagenbegriffs in Bezug auf Anlagen in Sammelschienenfahrweise nicht vorhergesehen werden. Einige Industrieprojekte wurden dadurch verlangsamt. Für die Zukunft bedingt der neue Anlagenbegriff höhere administrative Komplexität, z.B. im Falle von Anlagen mit mehreren Betreibern, und infolge von mehr Bürokratie einhergehend mit Mehrkosten.

Nachträgliche Anwendungen von Verwaltungsrichtlinien auf abgeschlossene Sachverhalte müssen unterbleiben. Bestandsschutztatbestände müssen in diesem Kontext anerkannt werden.

Ferner sollte das Beihilferecht zielführende Sanierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten ermöglichen. Insolvenzverwalter müssen in die Lage versetzt werden, Betriebsbeihilfen im Rahmen der EEAG aktiv anwenden zu können. Denn dabei handelt es sich um die Wahrung wettbewerblicher Bedingungen, die auch und im

Besonderen für Unternehmen in Schwierigkeiten essenziell sind und nicht um Sanierungsbeihilfen.

Des Weiteren verringern die teilweise erfolgten Rückforderungen im Zusammenhang mit besonderen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV Anreize für netzdienliches Entnahmeverhalten. Entsprechende Rückforderungen ergingen im Zusammenhang mit dem Beihilfeprüfverfahren der Europäischen Kommission (SA. 34045 (2012/C)).

#### **Frage 8**

Nein

#### **Frage 9**

Nicht berücksichtigt sind der energieintensiven Produktion vorgelagerte Wertschöpfungsketten, z.B. in Industrie- und Chemieparks. Die bestehende Sektoreuzuordnung basiert auf dem Jahr 2008. Diese müsste einer regelmäßigen Aktualisierung unterzogen werden. Aus dem gleichen Grund sollten die Herstellung von Industriegasen unabhängig vom Belieferungsweg (Stoff-/Energienetze, Behältnisse, Tanks) unter den UEBLL als Carbon Leakage-gefährdet eingestuft werden, wie jüngst in der Carbon Leakage Liste für 2021-2030 zum EU-Emissionshandel erfolgt. Im anstehenden Revisionsprozess zur NACE-Klassifikation sollen die seit den letzten Überarbeitungen der Klassifikation erfolgten tatsächlichen Veränderungen und Entwicklungen im Wirtschaftsleben berücksichtigt und in die zukünftige Klassifikationssystematik eingepasst werden.

Obwohl die Leistungen des Industrieparkbetreibers, wie z.B. die Bereitstellung von Wärme, Kälte oder Druckluft, weiterhin untrennbarer Bestandteil industrieller Wertschöpfungsketten sind, werden solche Konstellationen (in der Organisationsform eines Industrieparks) in der aktuellen Klassifizierung der Wirtschaftszweige noch nicht berücksichtigt. Aus formalen Gründen werden solche Sachverhalte daher in der Regel dem Bereich „Energieversorgung“ (NACE 35xx) zugeordnet. Dem tatsächlichen Produktionsprozess sachlich angemessen wäre in diesem Fall jedoch die „virtuelle“ Betrachtung als weiterhin integrierte Organisationseinheit, so dass im Fall eines

Industrieparkbetreibers in der chemischen Industrie dieser einem der NACE-Codes 20xx zugeordnet werden müsste.

Lösungsvorschlag:

Diese Probleme können durch eine Anpassung der Zuordnungsvorschriften, ohne Einführung neuer Klassen, wie folgt adressiert werden: Bei Industrie-/Chemieparkbetreibern auf räumlich abgegrenzten Gebieten sollten für die Zuordnung zu einem NACE-Code zunächst die NACE-Codes der am Standort ansässigen Unternehmen ermittelt werden, an die der Industrie-/Chemieparkbetreiber Leistungen abgibt. Bezugnehmend auf die Grundregeln zur Klassifizierung im Leitfaden des Statistischen Bundesamtes „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ wird anschließend ermittelt, welche Anteile der Tätigkeiten des Industrie-/Chemieparkbetreibers den am Standort vertretenen Unternehmen und damit mittelbar auch deren Sektoren mit entsprechenden NACE-Codes zuzurechnen sind. Der Betreiber des Industrie-/Chemieparks wird dann dem NACE-Code zugeordnet, der dem größten Anteil und damit dem Tätigkeitsschwerpunkt entspricht. Dieser lässt sich z.B. aus dem größten Wertschöpfungsanteil des Industrie-/Chemieparkbetreibers gemäß Top-Down-Methode, der aus Tätigkeiten für die Unternehmen resultiert, oder aber auch aus anderen einen Tätigkeitsschwerpunkt definierenden Ersatzkriterien (Input- bzw. Outputbasierte Kriterien) herleiten.

#### Nutzung von Industriegasen zielgerichteter den industriellen Prozessen zuordnen

In verschiedenen Industriebranchen werden prozessbedingt notwendig große Mengen an Industriegasen – beispielsweise Sauerstoff – benötigt. Diese werden in der Regel „on site“ energieintensiv erzeugt und den sie nutzenden industriellen Produktionsanlagen zugeführt. Sie sind mithin wesentlicher und unabdingbarer Bestandteil der Industrieprozesse, denen sie dienen. Allerdings wird die „Herstellung von Industriegasen“ bisher ausschließlich unter einem eigenständigen NACE-Code geführt, der nicht mit denen der nachgelagerten Industrieprozesse verknüpft ist, für welche diese Gase erzeugt werden. Dies führt aus den rein systematischen Erwägungen der NACE-Codierung dazu, dass die prozessbedingt signifikant ins Gewicht fallenden Stromverbräuche für die Herstellung der Industriegase beispielsweise nicht dem Energieverbrauch der verbrauchenden Branche zugeordnet



wurden. Daher sollte, ähnlich wie für die Dienstleister (WZ 09) bei der letzten NACE-Revision – unter entsprechender Nachweisführung – die Möglichkeit eröffnet werden, die Herstellung von Industriegasen im Rahmen von Standortverbänden auch in der NACE-Codierung solchen industriellen Prozessen zuzuordnen, denen sie dienen.

#### Wasserstoffherstellung dem produzierenden Gewerbe zuordnen

Die Herstellung von Wasserstoff wird derzeit in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) in der Unterklasse 20.11.0 („Herstellung von Industriegasen“) zugeordnet, vorausgesetzt, die Herstellung des Wasserstoffs dient nicht seiner Einspeisung in ein fest installiertes Netz von Rohrleitungen. Demgegenüber wird die Herstellung von Wasserstoff für die Einspeisung in ein fest installiertes Netz von Rohrleitungen für statistische Zwecke der Unterklasse 35.21.3 („Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung“) zugeordnet. Durch diese statistische Zuordnung könnten sich für das produzierende Gewerbe Nachteile ergeben. In der Industrie bestehen schon heute verschiedene Potenziale für Wasserstoffquellen. So entsteht beispielsweise bei der Ammoniakherstellung oder in der Chlorelektrolyse Wasserstoff als Kuppelprodukt, welches perspektivisch für die Herstellung von neuen synthetischen Brennstoffen sog. E-Fuels genutzt werden könnte. Oftmals liegen solche Wasserstoffquellen in der Nähe von Raffinerien, so dass zukünftig die Verknüpfung dieser Produktionsprozesse mittels Wasserstoffleitungen erfolgen könnte. Eine Zuordnung zum produzierenden Gewerbe erscheint hier sachgerechter. In Zukunft könnte Wasserstoff aber auch von produzierendem Gewerbe durch die stromintensive Power-to-X-Technologie eigens hergestellt werden, um ganze Industrieprozesse zu dekarbonisieren. Hierfür wäre der Aufbau einer eigenen Wasserstoffinfrastruktur notwendig. Daher sollte die Klassifizierung sicherstellen, dass jedwede Herstellung von Wasserstoff, egal ob die Einspeisung in ein festinstalliertes Netz oder Rohrleitungsnetz erfolgt, dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen ist.

#### Absicherung Kritischer Infrastrukturen in Gestalt von ITK-Anlagen als Wirtschaftszweig im Sinne der Liste zu dem Anhang 3 der Leitlinien

Sog. Kritische Infrastrukturen sind für ein funktionierendes Gemeinwesen auf heutigem Niveau unerlässlich. Eine Infrastruktur besitzt vor allem dann eine systemische Kritikalität, wenn sie aufgrund ihrer strukturellen, funktionellen und technischen Positionierung im Gesamtsystem der Infrastrukturbereiche von besonders hoher Interdependenz ist. Beispiele hierfür sind die Elektrizitäts- sowie die Informations- und Telekommunikationsinfrastrukturen, die aufgrund ihrer Vernetzungsgröße und -stärke besonders relevant sind und bei großflächigem und langanhaltendem Ausfall zu gravierenden Störungen der gesellschaftlichen Abläufe sowie der öffentlichen Sicherheit führen können. Die Betreiber kritischer Infrastrukturen im Sektor Informations- und Telekommunikation (ITK) unterliegen insoweit gesetzlichen Dauerbetriebspflichten und müssen die Verfügbarkeit ihrer Anlagen – in normalen wie auch in Krisenzeiten – gewährleisten.

Die Betreiber von ITK-Anlagen beauftragen zunehmend Spezialanbieter zur Absicherung ihrer Infrastrukturen. Die Spezialanbieter gewährleisten mit dem Einsatz komplexer physikalisch-technischer Anlagen und der Erbringung umfangreicher Serviceleistungen, wie das Störungs- und Überwachungsmanagement, die Dauerbetriebsbereitschaft der Telekommunikationsanlagen und bieten damit ein Höchstmaß an Ausfallsicherheit. Bei den von den Spezialanbietern eingesetzten Anlagen handelt es sich um energie- und raumluftechnische Anlagen, die mit den ITK-Anlagen verbunden sind und somit einen Verfügbarkeitsverbund bilden, der die Betriebssicherheit und die dauerhafte Verfügbarkeit der ITK-Systeme gewährleistet.

In dem anstehenden Revisionsprozess zur Bestimmung der begünstigten Wirtschaftszweige in den Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen sollte die Wirtschaftstätigkeit zur Absicherung kritischer Infrastrukturen in Gestalt von ITK-Anlagen zielgenau erfasst und zugeordnet werden. Die Wirtschaftstätigkeit zur Absicherung von ITK-Anlagen lässt sich anhand des derzeit geltenden Anhangs 3 zu den Leitlinien nicht eindeutig zuordnen. Ausdrücklich erfasst ist die von den Spezialanbietern erbrachte Gewährleistung der Dauerbetriebsbereitschaft der ITK-Anlagen nicht. Die in dem derzeit geltenden Anhang 3 genannte Liste der nach Abschnitt 3.7.2 beihilfefähigen Wirtschaftszweige beschränkt sich auf die Herstellung materieller Waren.

Diese Beschränkung ist unter Berücksichtigung von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV nicht sachgerecht. Nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV kann die EU-Kommission im

Rahmen ihrer Ermessenausübung Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen. Die EU-Kommission hat sich mit dem Erlass der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen vom 28.06.2014 (2014/C 200/01) grundsätzlich verpflichtet, das Ermessen, über das sie bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von unter die Leitlinien fallenden Beihilfen mit dem Binnenmarkt verfügt, wie in diesen Leitlinien formuliert auszuüben.

In der Rdnr. 185 der Leitlinien wird insoweit ausgeführt, dass die Beihilfen auf Wirtschaftszweige beschränkt sein sollten, deren Wettbewerbsposition aufgrund ihrer Strom- und Handelsintensität in Anbetracht der Kosten für die Förderung Erneuerbarer Energien gefährdet würde. Die Beihilfe kann somit nur gewährt werden, wenn das Unternehmen in einem der in Anhang 3 genannten Wirtschaftszweige tätig ist. Diese Liste ist nur dann heranzuziehen, wenn es um die Förderfähigkeit dieser bestimmten Form des Ausgleichs geht.

Fußnote 84 Sätze 1 und 4 zu Rdnr. 185 Satz 2 der Leitlinien lautet:

Nach Auffassung der Kommission bestehen diese Risiken für Wirtschaftszweige mit einer Handelsintensität von 10% auf EU-Ebene, wenn die Stromintensität auf EU-Ebene 10% beträgt. [...] Die Liste der beihilfefähigen Wirtschaftszweige wurde auf dieser Grundlage erstellt. [...].

Demzufolge werden in Anhang 3 der Leitlinien die Wirtschaftszweige aufgeführt, in denen eine von der Kommission als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehene Entlastung gewährt werden kann, ohne dass sie jeweils eine besondere Stromintensität erreichen müssen (vgl. EuGH v. 23.11.2015, T-670/14, ABI. EU 2016, Nr. C 27, 57, Rz. 5). Es handelt sich also um eine typisierende Betrachtung, ohne dass es auf den Einzelnachweis ankommt.

Bei der ITK-Anlagen-Absicherung handelt es sich um eine stromintensive Wirtschaftstätigkeit, so dass die Belastung der Spezialanbieter mit den Kosten für die Förderung Erneuerbarer Energien deren Wettbewerbssituation gegenüber international agierenden Wettbewerbern gefährden könnte. Wettbewerber, die nach ihrem nationalen Recht nicht mit derartigen Kosten belastet sind, können wegen der damit verbundenen Kostenvorteile die ITK-Anlagen-Absicherung kostengünstiger

anbieten, so dass der Verlust von Aufträgen und letztlich die Abwanderung von Arbeitsplätzen drohen.

Die Wirtschaftstätigkeit der ITK-Anlagen-Absicherung entspricht der Herstellung einer immateriellen Ware „Verfügbarkeit“. Mit der Absicherung der ITK-Anlagen bleiben diese dauerhaft betriebsbereit und Ausfälle werden vermieden. Die immaterielle Ware „Verfügbarkeit“ entspricht damit einem Industrieprodukt, weil der Spezialanbieter für die Absicherung von ITK-Anlagen dem Betreiber dieser Anlagen einen Erfolg in Gestalt der Aufrechterhaltung der Dauerbetriebsbereitschaft der Anlagen schuldet. Eine Zuordnung der Wirtschaftstätigkeit in Gestalt der Absicherung von ITK-Anlagen gehört daher sachlich an sich zu den in der Liste zu Anhang 3 aufgeführten Wirtschaftszweigen.

Bislang sind die dort aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten ganz offenbar nur auf die Herstellung materieller Waren ausgerichtet. Anhaltspunkte dafür, dass die Wirtschaftstätigkeit der ITK-Anlagen-Absicherung gleichwohl der Liste zuzuordnen ist, ergeben sich allerdings aus der Fußnote 84 Satz 5 zu Rdnr. 184 der Leitlinien, wonach auch solche Wirtschaftszweige in die Liste aufgenommen wurden, die den bereits zuvor aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten wirtschaftlich ähnlich sind und substituierbare Produkte herstellen. Mit dem Kriterium der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit lässt sich auch die ITK-Anlagen-Absicherung als zur Liste gehörende Wirtschaftstätigkeit qualifizieren. Dafür spricht auch der Umstand, dass nach Rdnr. 22 der Leitlinien z.B. Wartungskosten als zusätzliche Produktionskosten betrachtet werden, was nichts anderes bedeutet, als dass Wartungsarbeiten eine einer Herstellung vergleichbare Wirtschaftstätigkeit darstellen. Die ITK-Anlagen-Absicherung lässt sich in diesem Sinn als permanente Wartung begreifen, durch die die optimale Funktion gewährleistet und Betriebsstörungen und unnötige Reparaturen vermieden werden sollen.

#### Lösungsvorschlag

Die Wirtschaftstätigkeit in Gestalt der Absicherung von ITK-Anlagen sollte ausdrücklich in die Liste zu Anhang 3 der Wirtschaftstätigkeiten aufgenommen werden. Zumindest wäre es wünschenswert, wenn die Aufzählung in der Fußnote 84 zu Rdnr. 184 ausdrücklich um die Absicherung von ITK-Anlagen ergänzt würde.

## Verwendung von aktuellen Daten und Datentransparenz herstellen - Beispiel

### Wirtschaftszweig Kartoffelverarbeitung

Der Wirtschaftszweig Kartoffelverarbeitung ist dem NACE-Code 1031 zugeordnet und als solcher im Anhang 5 der EEAG gelistet. Bei Verabschiedung der EEAG im Jahr 2014 wurde die erforderliche Handelsintensität von mindestens 10% für den Wirtschaftszweig Kartoffelverarbeitung seinerzeit mit ca. 9,6% knapp verfehlt, wobei als Grundlage intransparente Daten aus den Jahren 2009 - 2011 dienten. Demnach wurde der Wirtschaftszweig Kartoffelverarbeitung lediglich in die Liste des Anhangs 5 zu den EEAG aufgenommen. Die Stromintensität wurde seinerzeit mit 16,3% festgestellt. Seit 2011 ist ein starker Zuwachs der Handelsintensität auf über 10% für den Wirtschaftszweig Kartoffelverarbeitung zu verzeichnen. Damit unterliegt der Wirtschaftszweig Kartoffelverarbeitung seit mehreren Jahren einem nennenswerten Wettbewerbsnachteil, welcher bspw. bei der Festlegung der Carbon Leakage-Liste zumindest auf Prodcom-Ebene aktuell wieder bestätigt wurde (Produkte mit dem NACE 10311130 und 10311300 wurden wieder in die aktuelle/künftige Carbon Leakage-Liste aufgenommen). Der Wirtschaftszweig Kartoffelverarbeitung sollte daher in den Anhang 3 der EEAG aufgenommen werden. Damit muss ein Update zur Feststellung der Voraussetzungen (in diesem Fall Handels- und Stromintensität jeweils >10%) einhergehen. Ein mögliches, sofortiges Herausfallen aus den Listen/Anhängen (EEG/EEAG) anderer Branchen muss allerdings bestandschutzwahrend verhindert werden.

#### **Frage 10**

Die gegebenen Entlastungen sind für die Wettbewerbsfähigkeit unabdingbar. Zu geringe Entlastungen bergen erhebliche gesamtwirtschaftliche Nachteile. Entlastungen wirken am Anfang der Wertschöpfungskette und somit auf die Gesamtwirtschaft. Die bestehenden Regelungen sind für die Wettbewerbsfähigkeit unerlässlich. In Einzelfällen stellen sich jedoch die Entlastungsbeträge als zu gering heraus.

#### **Frage 11**

Die Entlastungen sind essenziell wichtig, aber nicht alle entlastungsbedürftigen Sektoren sind bzgl. EEG oder KWKG-Umlage erfasst. Beispielsweise sind Industrie-

/Chemieparkbetreiber, die Hilfsenergien für die energieintensive Produktion liefern, gegenüber Einzelpersonen-Standorten, an denen der Chemieproduzent unter Erfüllung entsprechender Kriterien wie z.B. einer notwendigen statistischen Sektorzuordnung die entsprechenden Hilfsenergien selbst produziert, benachteiligt. Industrie-/Chemieparkbetreiber sind hingegen aufgrund der geschilderten Sektorensystematik im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung in der Regel nicht antragsberechtigt (vgl. Antwort zu Frage 9).

Die Reduzierung der KWK-Umlage für die entlasteten Unternehmen selbst führt nicht zu einer Verzerrung, allerdings sind nicht alle wettbewerbsexponierten Sektoren erfasst (vgl. Frage 9). Daher kommt es zwischen in den Anhängen 3, 5 EEAG erfassten und ebenda nicht erfassten Sektoren zu Verzerrungen (Bspl.: integriertes Chemieunternehmen vs. Industrie-/Chemieparkbetreiber).

Innerhalb der entlastungsfähigen Branchen besteht keine Marktverzerrung.

#### **Frage 12**

Die Auswirkungen sind angemessen, da eine Verringerung der Entlastungen zur Abwanderung energieintensiver Wertschöpfungsketten führen würde. Ferner werden ca. ein Drittel des deutschen EEG-Budgets durch stromkostenintensive Unternehmen getragen. Carbon Leakage führt zu einer Verlagerung des Stromverbrauchs ins außereuropäische Ausland und damit potenziell zu einer höheren EEG-Umlage. Natürlich steigen die Umlagen für nicht entlastete Letztverbraucher an. Dies ist jedoch der Beitrag, der für den Erhalt der globalen Wettbewerbsfähigkeit im Zuge der andauernden Transformation des Energieversorgungssystems zu leisten ist. Die bestehenden Entlastungen sind deshalb gesamtwirtschaftlich unabdingbar.

#### **Frage 13**

Keine Antwort

#### **Frage 14**

**c) Bezug auf die Kriterien zur Beschränkung von Ausschreibungen für Erneuerbare Energien auf bestimmte Technologien (siehe Randnummer 126 der EEAG und Artikel 42.3 der AGVO)?**

Der VIK begrüßt die vorgesehene gegenseitige Öffnung der Fördersysteme für EE-Strom aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Möglichkeit, die Effizienz der EE-Förderung in Europa zu erhöhen. Konkret muss bei der Öffnung der Fördersysteme darauf

geachtet werden, dass die durch das deutsche EEG finanzierten EE-Strommengen ungeachtet des Standortes der Anlagen auf alle deutschen Ausbauziele angerechnet werden. Zudem muss eine verursachungsgerechte Verteilung der indirekten EEG-Kosten zwischen den beteiligten Staaten sichergestellt sein. Schließlich sollte das Prinzip des physikalischen Imports konkretisiert und der Höchstwert für die Gebote angemessen festgelegt werden. Der VIK begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Öffnung der Ausschreibungssysteme für Strom aus EE-Anlagen, die im Ausland installiert sind. Damit wird die Grundlage dafür gelegt, dass die einzelnen nationalen Fördersysteme stärker koordiniert werden. Dies trägt dazu bei, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien an den effizienten Standorten in Europa erfolgen kann. So könnte beispielsweise das deutsche EEG den Ausbau von PV-Anlagen an sonnenreicheren und damit ertragsstärkeren Standorten fördern. Dadurch wird es möglich, aus gesamtwirtschaftlicher Sicht mit dem gleichen finanziellen Aufwand einen höheren Ertrag an Strom aus Erneuerbaren Energien zu generieren und somit eine klare Effizienzsteigerung zu erreichen. Letztlich können damit die politisch gesetzten EE-Ausbauziele zu geringeren Kosten erreichbar werden. Die konkrete Ausgestaltung der Öffnung der Fördersysteme muss dabei so erfolgen, dass es nicht zu Marktverzerrungen durch inkompatible Regelungen der nationalen Fördersysteme kommt. Außerdem muss das Verursacherprinzip beachtet werden, um zu verhindern, dass dem einer bestimmten Gruppe von Akteuren in einem Mitgliedsstaat zufließenden direkten Nutzen der Öffnung der Fördersysteme auch eine sachgerechte Kostenzuordnung gegenübersteht. Vor diesem Hintergrund ist das in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie postulierte Prinzip der Gegenseitigkeit unverzichtbar. Dass die Öffnung nationaler Fördersysteme der richtige Weg ist, zeigt exemplarisch die gemeinsame PV-Ausschreibung zwischen Deutschland und Dänemark, die Ende 2016 durchgeführt wurde. Der Zuschlagswert lag bei nur 5,38 Cent/kWh. Der VIK begrüßt, dass die bisherige Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung in Deutschland nun auch für Windenergieanlagen an Land geöffnet wird. Daher ist die schrittweise Öffnung, wie in Art 5 Abs. 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie angelegt, der richtige Weg und sollte in Zukunft stufenweise erweitert werden.

**d) Bezug auf die Methode zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten von Investitionsbeihilfen für Projekte in den Bereichen Erneuerbare Energien und**

### **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)?**

Es besteht kein sachlich zwingender Grund, warum die KWK-Förderung im Rahmen eines Bieterwettbewerbs bemessen werden muss. Ausschreibungen sind lediglich eine Option unter mehreren. Die Verbindlichkeit eines gewissen Bieterwettbewerbs bedeutet daher eine unnötige Verengung der Möglichkeiten zur Förderung von KWK-Anlagen. Diese Verbindlichkeit sollte daher aus den Leitlinien gestrichen werden.

Die Förderung von KWK-Anlagen und die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien unterliegen sehr unterschiedlichen Gegebenheiten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bei KWK erforderliche lokale Wärmesenke, die einen Ausschreibungswettbewerb an einem gegebenen Standort sehr stark einschränkt. Es sollte daher in den neuen KWK-Beihilfeleitlinien hinsichtlich eines möglichen Bieterwettbewerbs nicht auf die Kriterien verwiesen werden, wie sie für die Förderung der Erneuerbaren Energien gelten.

### **Frage 15**

Der Nutzen des Ausgleichs überwiegt bei weitem die Transaktionskosten. Die Transaktionskosten steigen jedoch aufgrund der wachsenden Regulierungskomplexität seit Jahren an. Nennenswerte Transaktionskosten sind etwa Verwaltungsgebühren, Kosten für Wirtschaftsprüfer, Arbeitsaufwand für Antragserstellung etc. Grundsätzlich hat die Komplexität der Antragstellung zwischenzeitlich ein zu großes Ausmaß angenommen.

### **Frage 16**

Die EEAG von 2014 adressieren die EU 2020-Ziele und können grundsätzlich nicht die zwischenzeitlichen technologischen, regulatorischen und politischen Entwicklungen erfasst haben. Einige der angegebenen Felder werden zwischenzeitlich durch Primärrecht geregelt (z.B. RED II) und bedürfen daher keiner Behandlung durch die EEAG. Regelungen müssen zukunftssicher, beispielsweise hinsichtlich der Transformation der (Grundstoff-)Industrie hin zu alternativen CO<sub>2</sub>-armen Produktionsverfahren und somit hinreichend offen für sich verändernde Rahmenbedingungen sein.

Zu Geboten ohne Subventionen:



Dass weniger Regulierung und mehr Wettbewerb bei den Erneuerbaren Energien möglich ist, verdeutlichen die Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde für die Offshore-Windenergie, die Anfang April 2017 veröffentlicht wurden. Die steil gesunkenen Preise auf höchstens 6,0 Cent/kWh zeigen, dass durch die Industrialisierung der Wertschöpfungsketten steile Lernkurven und schnell sinkenden Kosten bei den Erneuerbaren Energien möglich sind. Ein Großteil der heute bezuschlagten Projekte soll zwischen 2021 und 2025 sogar ganz ohne Förderung realisiert werden; der niedrigste Zuschlagspreis lag bei 0,0 Cent/kWh. Diese Entwicklung zeichnet sich auch bei Solarstrom ab, weil die Produktionskosten für Solarstrom stark gesunken sind. Inzwischen ist die Herstellung von Solarstrom so günstig geworden, dass es in Deutschland bald erste Projekte geben könnte, die ohne öffentliche Subventionen auskommen. Die Solarenergie hat offensichtlich den kommerziellen Durchbruch geschafft. In Brandenburg plant der Energiekonzern EnBW beispielsweise den größten Solarpark Deutschlands, welcher ganz ohne Förderungen auskommt. Daher muss das EU-Beihilfenrecht in diesem Kontext in Zukunft weiteren Wettbewerb schaffen oder die Frage beantwortet werden, ob überhaupt noch Fördersysteme notwendig sind.

Zu Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (öffentlich zugängliche oder gewidmete Infrastruktur):

Bezüglich der Frage zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (öffentlich zugängliche oder gewidmete Infrastruktur) ist zu sagen, dass insbesondere den Anforderungen an das Vorhandensein einer angemessenen Wasserstoffinfrastruktur sowie der ausreichenden H<sub>2</sub>-Versorgung zu internationalen Wettbewerbsfähigkeiten Kosten als einen der wesentlichen Bausteine auf dem Weg zur CO<sub>2</sub>-armen Industrie in Europa/in Deutschland in den EEAG zukünftig Rechnung getragen werden

zu Andere:

Die langfristige Transformation der Industrie hin zur Treibhausgasneutralität muss aktiv durch die Politik begleitet werden. Der Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Grundstoffproduktion gelingt nur, wenn die internationale Wettbewerbsfähigkeit auch in der Übergangsphase, in der alternative Produktionsverfahren im industriellen Maßstab implementiert werden müssen, jederzeit gewahrt bleibt; nur dann können

geschlossene Wertschöpfungsketten erhalten werden. Der Weg zu einer CO<sub>2</sub>-armen Stahlproduktion beispielsweise ist mit hohen Investitionen in CO<sub>2</sub>-arme Verfahren zur Primärstahlproduktion und höheren Betriebskosten verbunden. Für die Forschung und Entwicklung, sowie insbesondere für die Umsetzung im industriellen Maßstab, ist daher öffentliche Förderung unerlässlich. Zukünftige beihilferechtliche Mechanismen müssen es zulassen, das CO<sub>2</sub>-arme Produktionsverfahren trotz höherer Kosten gegenüber Ländern ohne vergleichbaren Aufwand wettbewerbsfähig betrieben werden können.

Dazu gehört unter anderem die Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturen und Versorgung mit CO<sub>2</sub>-freiem Strom und technischen Gasen wie Wasserstoff zu international wettbewerbsfähigen Kosten mit dem Ziel, ein Level-Playing-Field für die Stahlindustrie zu erschaffen. Zugleich müssen gerade auch aus klimapolitischen Gründen die Strompreise auf günstigem Niveau sein, zum einen, um die stromintensive recycling-basierte Elektrostahlproduktion wettbewerbsfähig zu halten, zum anderen, da zur Erreichung der europäischen und nationalen CO<sub>2</sub>-Minderungsziele eine zunehmende Elektrifizierung der metallurgischen Prozesse bei der Stahlproduktion notwendig sein wird. Dazu bedarf es einer Anpassung der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise in der Form, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie klimafreundlichen technischen Gasen wie Wasserstoff zum Zweck der Dekarbonisierung von industriellen Prozessen als umweltpolitisches Ziel durch die EEAG incentiviert wird.

#### **Frage 17**

Weiter sinkende Kosten haben sich im Zuge der zurückliegenden Auktionen nicht eingestellt (siehe Frage 1). Selbst eine Verringerung der spezifischen Erzeugungskosten für Grünstrom kann zu einer Erhöhung der Gesamtkosten führen. Die Kostenentwicklung und folglich deren Auswirkungen auf energieintensive Unternehmen sind daher nicht absehbar. Um künftig Planungssicherheit und wettbewerbliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten, muss denjenigen Sektoren, die bereits in den Anhängen 3, 5 EEAG gelistet sind, Bestandsschutz gewährt werden. Ferner wird die Handelsintensität insbesondere von Sektoren, die Beiträge zu im internationalen Wettbewerb stehenden energieintensiven Wertschöpfungsketten

leisten (Chemie-/Industrieparks, Industriegase), nicht durch die EEAG gewürdigt. Denn letztere stellen ausschließlich auf direkte außereuropäische Wettbewerbsexposition ab, berücksichtigen aber weder vorgelagerte Bereiche der Wertschöpfungsketten noch die Effekte potenziellen Wettbewerbs.

#### **Frage 18**

Primärrecht, so z.B. auch die Energiesteuerrichtlinie, sollte durch die Leitlinien nicht blockiert werden. Denn das EU-Beihilferecht ist kein prioritäres „Meta-Recht“, das per se anderen EU-Rechtsgebieten „vorgeschaltet“ wäre; überdies stellen die EEAG nicht einmal eine Rechtsnorm (des Beihilferechts) dar. Folglich bricht EU-Beihilferecht, geschweige denn Beihilfeleitlinien, grundsätzlich auch nicht EU-Energierrecht. Die Europäische Kommission darf durch die einseitige Festsetzung von Beihilfeleitlinien die verbindlichen Vorgaben des primären und sekundären EU-Energierrechts nicht umgehen und auf diese Weise über den Umweg des Beihilferechts eine eigenständige Energiepolitik betreiben. Es ist eine kohärente Definition von Carbon Leakage im europäischen Recht anzustreben.

#### **Frage 19**

Ja. Die Beihilfeleitlinien dürfen nicht die verbindlichen Vorgaben des primären und sekundären EU-Energierrechts umgehen, dies ist beispielsweise bei der Energiesteuerrichtlinie der Fall, wo über den Umweg des Beihilferechts eine eigenständige Rechtsetzung von energiesteuerrechtlichen Regelungen betrieben wird.

---

*Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*